

Da nun das Gesetz den Ausschluß der Verlustbeteiligung bei der stillen Gesellschaft zuläßt, so ist beim Ausbedingen von Mindesteinkünften, in dem begriffsmäßig der Ausschluß von der Verlustbeteiligung liegt, die Unterscheidung, ob Darlehn oder stille Gesellschaft vorliegt, oft schwierig. Es bleibt dann nichts anderes übrig, als in solchen Fällen in der Art und dem Umfang der Überwachungsrechte das Unterscheidungsmerkmal zu erblicken, ob ein Gesellschaftsverhältnis oder ein Darlehn vorliegt, und je umfangreicher diese Rechte sind, desto mehr spricht dieser Umstand für das Gesellschaftsverhältnis.

Ist der Anteil des stillen Gesellschafters am Gewinn und Verlust nicht vertraglich festgelegt, so gilt ein den Umständen nach angemessener Anteil als bedungen. Ist dagegen nur der Anteil am Gewinn oder am Verlust bestimmt, so gilt die Bestimmung im Zweifel für Gewinn und Verlust (§ 722 Absatz 2 BGB.). Die Gewinnverteilung erfolgt am Schlusse jedes Geschäftsjahres, wobei der stille Gesellschafter Anspruch hat auf denjenigen Betrag, der sich über die Höhe seiner Einlage hinaus ergibt. Eine Vorentnahme ist nicht statthaft. Auch darf der Geschäftsinhaber nur dann für seine Arbeit eine Bezahlung in Rechnung stellen, wenn dies im Vertrag ausdrücklich vereinbart ist. Bei einer Verringerung der Einlage hat vor Gewinnausschüttung die Auffüllung zur alten Höhe zu erfolgen. Am Verlust nimmt der stille Gesellschafter nur bis zum Betrage seiner Einlage teil. Diese Bestimmungen haben jedoch nur dann Geltung, wenn im Vertrag nichts anderes vereinbart ist.

Der stille Gesellschafter ist berechtigt, eine Abschrift der jährlichen Bilanz zu verlangen und ihre Richtigkeit unter Einsichtnahme der Bücher und Geschäftspapiere zu prüfen. Dieses Recht kann erforderlichenfalls unter Hinzuziehung geeigneter Sachverständiger ausgeübt werden. Weitere Rechte, insbesondere wie sie der § 716 BGB. dem von der Geschäftsführung ausgeschlossenen Gesellschafter einräumt (jederzeitige persönliche Einsichtnahme der Geschäftsbücher), stehen ihm nicht zu, es sei denn, daß das Gericht — zuständig ist das Amtsgericht — beim Vorliegen wichtiger Gründe die jederzeitige Vorlegung der Bücher und Papiere anordnet.

Die Auflösung der stillen Gesellschaft erfolgt nach den Vertragsbestimmungen. Die Kündigung kann, wenn die Gesellschaft für unbestimmte Zeit eingegangen ist, nur für den Schluß eines Geschäftsjahrs erfolgen und muß mindestens sechs Monate vor diesem Zeitpunkt erfolgen. Das Gleiche gilt für die auf Lebenszeit eingegangene Gesellschaft, bei der die Kündigung jedem Gesellschafter zusteht, nicht nur dem, für dessen Lebenszeit sie eingegangen ist. Eine fristlose Kündigung ist nur zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher ist z. B. gegeben, wenn ein Teil eine ihm nach dem Gesellschaftsvertrag obliegende wesentliche Verpflichtung vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit verletzt oder wenn die Erfüllung einer solchen unmöglich ist. Die fristlose Kündigung darf im Vertrag nicht ausgeschlossen werden.

Auflösung erfolgt ferner, wenn über das Vermögen eines der beiden vertragschließenden Teile der Konkurs eröffnet wird. Ist dies der Fall bei dem Geschäftsinhaber und hat der stille Gesellschafter seine Einlage voll eingezahlt, so kann er wegen der Einlage, soweit sie den Betrag des auf ihn fallenden Anteils am Verlust übersteigt, seine Forderung als Konkursgläubiger geltend machen. Ist er mit der Einlage rückständig, so hat er bis zu dem Betrage, der zur Deckung seines Anteils am Verlust erforderlich ist, zur Konkursmasse einzuzahlen. Die Auseinandersetzung erfolgt außerhalb des Konkursverfahrens. Hat der stille Gesellschafter nach dem Gesellschaftsvertrage keinen Anteil am Verlust, so ist er in Höhe seiner ganzen Einlage gleichberechtigter Konkursgläubiger. Im übrigen finden die Bestimmungen der Konkursordnung Anwendung.

Durch den Tod des stillen Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, dagegen stets durch den Tod des Geschäftsinhabers, falls sich nicht aus dem Gesellschaftsvertrage etwas anderes ergibt. Endlich kann Auflösung durch beiderseitiges Übereinkommen, oder wenn der Zweck des Vertrages erreicht oder seine Erreichung unmöglich ist, erfolgen.

Nach der Auflösung der Gesellschaft hat sich der Inhaber des Handelsgeschäfts mit dem stillen Gesellschafter auseinanderzusetzen und dessen Guthaben in Geld zu berichtigen oder aber sonstwie zurückzugeben. (§ 738, 740 ff. BGB.) Maßgebend für die Ansprüche ist der Status vom Zeitpunkt der Auflösung. Die zur Zeit der Auflösung schwebenden Geschäfte werden von dem Inhaber abgewickelt. Der bisherige stille Gesellschafter ist als nunmehriger Gläubiger an ihnen mit Gewinn und Verlust beteiligt. Der Überschuß ist nach Abwicklung der Geschäfte an ihn auszus zahlen. Entstehen Differenzen, so kann er ohne vorherige Klage auf Auseinandersetzung und Rechnungslegung unter Übernahme der Beweislast für die sein Guthaben be-

gründenden Tatsachen auf Zahlung des Guthabens klagen. Gegenstände, die von ihm dem Geschäftsinhaber nur zur Benutzung überlassen worden sind, hat dieser ihm nach der Auflösung zurückzugeben, sofern sie nicht zur Abwicklung der Geschäfte erforderlich sind.

Dr. jur. Carrels-Leipzig.

Peterjen, Albert: **Der junge Perthes.** Roman. Gr. 8°. 276 S. u. Abb. Hamburg 1925, Hanseatische Verlagsanstalt. Ladenpreis in Leinen geb. Mk. 6.50.

Die Hundertjahrfeier des Börsenvereins wirft ihre Schatten voraus. Sie muß als einer jener seltenen Anlässe betrachtet werden, die den Buchhandel vorübergehend in den Mittelpunkt des Allgemeininteresses stellen. An Schriften, die diesem Allgemeininteresse entgegenkommen, wird nach den bisherigen Anzeichen und Anzeigen kein Mangel sein. So sehr diese Schriften als Einzelercheinung der Prüfung und kritischen Betrachtung unterworfen werden müssen, so sehr sind sie als Gesamtercheinung zu begrüßen, weil sie, anknüpfend an das Tagesinteresse, die allgemeine Anteilnahme an unserem Berufe vertiefen und wachhalten. In diesem Sinne möchte ich die vorliegende Erscheinung begrüßen, die uns das Lebensbild und die Persönlichkeit des Mannes in schmachtender Form nahebringen will, der als der Schöpfer des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler und als Gründer der mustergültigen Organisation des deutschen Buchhandels, aber auch als deutscher Mann und Politiker aus Anlaß der Hundertjahrfeier wieder stärker die Aufmerksamkeit weit über die engeren Berufskreise hinaus erregt. Der Roman des »berühmten Mannes«, wie er jetzt zur Mode in der Literatur geworden ist, mag von dem kritisch veranlagten Leser mit Recht nicht ohne eine gewisse Skepsis hingenommen werden. Man wird befürchten müssen, daß die Gefahr einer Entstellung der Wirklichkeit groß ist. Einzelne Persönlichkeitsromane mögen im Hinblick auf die Persönlichkeit, denken wir z. B. an Goethe oder Bismarck, in dieser Beziehung wirklich Gefahren für die Vorstellungswelt des Lesers bergen, weil bei dem Dichter immer die Versuchung groß ist, auf Kosten der Wirklichkeit der Romantechnik Konzessionen zu machen und dadurch das historische Bild zu trüben und zu verwischen. Andererseits bietet die Romanform in diesen Fällen die Möglichkeit, dem Lebens- und Persönlichkeitsbilde geschlossenere Form und größere Lebendigkeit zu verleihen und auch Menschen für dieses Bild zu interessieren, die nur schwer oder mit Unlust an die Lektüre von Biographien herangehen. Die rein wissenschaftliche Biographie wird immer nur von der Forderung der Wirklichkeit und Sachlichkeit bestimmt werden, auch wenn sie die geschilderte Persönlichkeit in eine besondere Beleuchtung stellt oder für sie einen neuen Rahmen zu schaffen weiß. Um die Persönlichkeit z. B. der breiten Masse menschlich näher zu bringen, sie vollstümlicher werden zu lassen, ist das Mittel der Romanform nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen. Gerade in unserer Zeit, die so reich an Personen und so arm an Persönlichkeiten ist, gehört es zu den Aufgaben des Buchhandels, unter Vermeidung jeglichen Personenkults Persönlichkeiten als Vorbilder und Beispiele stärker ausleuchten zu lassen und der von Worten beherrschten Welt zu zeigen, daß man den Menschen nicht an seinen Redebilitäten, sondern an den Früchten seiner Tatkraft und seiner Talente erkennt. Man wird demnach den Roman des »berühmten Mannes« danach zu bewerten haben, ob das geschichtliche Bild des Dargestellten in richtiger Beleuchtung, wenn auch bewegter, lebendiger und eindringlicher erscheint und nicht als eine freie, auf Effekt berechnete Neuschöpfung des Dichters. Von seinem Verantwortlichkeitsgefühl wird es abhängen, ob er die ihm gegebene dichterische Freiheit in richtigen Einklang mit dem unerläßlichen Quellenstudium zu bringen weiß.

Dieser Maßstab ist auch an das vorliegende Romanwerk anzulegen. Wenn Perthes nicht als der erscheint, der er uns und anderen ist, wenn er nicht er selbst, sondern ein Gebilde des Dichters sein würde, dann wäre ohne Zweifel dieses Buch lieber nicht geschrieben worden. Ob sich irgendein Nebenumstand oder eine Nebenhandlung von der Wirklichkeit mehr oder weniger entfernt und lediglich dazu dient, die Farben lebhafter zu gestalten, das Persönlichkeitsbild schärfer herauszuheben oder es fester in seiner Zeit zu verankern, würde weniger Bedenken erregen, sondern nur als Mittel betrachtet werden, eine gewisse Leserschaft, die sonst nicht für diese Persönlichkeit gewonnen würde, für sie zu interessieren.

Der junge Perthes bis zu seiner Verlobung mit Karoline Claudius ist es, der uns in diesem Buche entgegentritt. Insofern bildet der Roman ein geschlossenes Ganzes auch dann noch, wenn wir wissen, daß ein zweiter, den Mann Perthes behandelnder Roman folgen soll. Rein menschlich betrachtet, dürfte das Werden der Persönlichkeit, wie es hier geschildert wird, eine stärkere Anteilnahme erwecken als die wenigstens in Berufskreisen bekanntere Tätigkeit des Mannes.